

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Horgenzell am 20.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Unechte Teilortswahl *

- 1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Wolketsweiler	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk Hasenweiler	4 Sitze
2.3	Wohnbezirk Kappel	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk Zogenweiler	5 Sitze

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Horgenzell tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horgenzell, den 20.06.2023

gez. Volker Restle
Bürgermeister